

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.5
	RECHTSVERORDNUNG über die Festsetzung von Parkgebühren für die Parkscheinautomaten der Stadt Östringen	Seite 1

RECHTSVERORDNUNG
über die Festsetzung von Parkgebühren für die Parkscheinautomaten
der Stadt Östringen

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 18.07.1995, geändert am 09.10.2001, folgende Rechtsverordnung über die Festsetzung von Parkgebühren beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Soweit das Parken auf den in § 3 bezeichneten öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Parkgebühr beträgt je angefangene halbe Stunde Parkzeit 0,25 Euro. Die erste halbe Stunde Parkzeit ist gebührenfrei.

§ 3

Geltungsbereich

Die Parkgebührenzone umfasst den Parkplatz am Leiberg zwischen Hauptstraße, Leiberg I und Leiberg II (Kronenplatz).

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	6.5
	RECHTSVERORDNUNG über die Festsetzung von Parkgebühren für die Parkscheinautomaten der Stadt Östringen	Seite 2

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung in der Fassung vom 19.07.1995 außer Kraft.

Östringen, den 09.10.2001

Bamberger, Bürgermeister